# Satzung

# Sportschützenverein 1968 e. V. Öschelbronn Gäufelden-Öschelbronn

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der am 09.03.1968 gegründete und unter der Nummer 534 im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragene Verein führt den Namen

Sportschützenverein 1968 e. V. Öschelbronn

- (2) Der Sitz des Vereins ist Gäufelden.
- (3) Der Verein ist ein gemeinnütziger, rechtsfähiger, nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.

Der Verein ist politisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Schießsports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des sportlichen Schießens durch regelmäßige Übungseinheiten unter Traineranleitung, Teilnahme an und Veranstaltung von Turnieren .
  - b) Pflege der Kameradschaft.

- c) Förderung der Jugend.
- d) Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- e) Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund. Lit. d) Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 3 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Beschluss des Ausschusses aufgrund eines schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrags.
  - Der Beschluss ist auch im Ablehnungsfall nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
  - Im Aufnahmeantrag sind Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt vorbehaltlich des Austritts aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss durch schriftlich mitzuteilenden Beschluss unter Angabe der Gründe. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die durch Beschluss endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis dahin, insbesondere das Stimmrecht bei Beschlussfassung über den Ausschluss.

Ein Ausschluss ist in der Regel zulässig:

- wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind
- b) wegen wiederholter verschuldeter Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- wenn ein Mitglied mindestens drei Monate mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
- (4) Ein Anspruch auf Abfindung oder Ersatz für geleistete Beiträge, insbesondere Beiträge durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen, besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## § 6 Beiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der in Geld zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie über zu erbringende Dienstleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsgemäß entrichtete Beiträge werden nicht zurückgewährt, insbesondere nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft.

#### § 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins sind an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

#### § 8 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter und
  - c) dem Kassierer.
- (2) Die Vorschriften über den Ausschuss sind auf den Vorstand bezüglich Wahl und Beschlussfassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und kann sich mit der Mehrheit der möglichen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten gemäß § 26 BGB.

#### § 9 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstands, der zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter
- drei und erforderlichenfalls bis zu zwei weiteren Beisitzern, die vom Ausschuss ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung mit einzelnen Aufgabenbereichen betraut werden können;

Ein weiterer Beisitzer ist insbesondere erforderlich, wenn ihm ein hinreichend umfangreicher Aufgabenbereich zugewiesen werden kann.

(2) Jedes Ausschussmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Verschiedene Ämter im Ausschuss können nicht in einer Person vereinigt werden. Mehrere aufeinanderfolgende Amtszeiten sind möglich. Gewählt werden kann jedes voll geschäftsfähige Mitglied.

(3) Der Ausschuss unterstützt den Verein und den Vorstand.

Jedes Ausschussmitglied führt die ihm zugeordneten Geschäfte des Vereins und kann insoweit vom Vorstand zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt oder ermächtigt werden.

Der Ausschuss kann sich mit der Mehrheit der möglichen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse – vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung – mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt. § 10 Absatz 6 (Niederschrift) gilt entsprechend.

In der Geschäftsordnung des Ausschusses können weitere Voraussetzungen der Beschlussfassung geregelt werden.

Ein Ausschussmitglied kann im Einzelfall sein Stimmrecht auf seinen nach den Regeln der Geschäftsordnung berufenen Vertreter übertragen.

#### § 10 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) nach Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Vierteil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe
- d) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Fristbeginn ist die Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.

- (4) Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer Wahl abgestimmt. Zur Auswertung der Wahlergebnisse ist vom Vorstand ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bestimmen.
- (5) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
  - Die Ausübung des Stimmrechts kann nur an andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist ein anderes anwesendes Mitglied mit dieser Aufgabe vom Vorstand zu betrauen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführers bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben und vom Verein aufzubewahren.

#### § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

## § 12 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein folgende Ordnungen geben:
  - a) Allgemeine Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Jugendordnung
  - d) Ehrenordnung

- e) Richtlinien zur Waffenbefürwortung
- f) weitere im Interesse des Vereins erforderliche Ordnungen, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben
- (2) Diesen Ordnungen gehen die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Ausschusses vor.
- (3) Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Ausschuss mit der Mehrheit der möglichen Stimmen beschlossen.

Auf vor Beschlussfassung zu stellenden Antrag von einem Ausschussmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Wirksamkeit des Beschlusses im Einzelfall erforderlich.

### § 13 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf drei Vierteilen der möglichen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gäufelden, welche es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## § 14 Satzungsänderungen

- (1) Ein Beschluss über die Änderung dieser Satzung bedarf drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

